

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0273/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 1, 2, 3, 12**

Datum des Beschlusses: **30.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet in dem am 13.02.2025 veröffentlichten Online-Beitrag „Streit um Tierversuche in der Forschung“ über eine Evaluation des Tierschutzverbandsklagegesetzes, das im Jahr 2020 unter dem Berliner rot-rot-grünen Senat eingeführt wurde, durch die Senatsjustizverwaltung. Hierin heiße es u.a.:

„Die für die Labore zuständigen Kontrolleure der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht im Bezirksamt Mitte und des Landesamtes für Gesundheit und Soziales leisteten ‚ausgezeichnete Arbeit‘ – zur Durchsetzung des Rechts brauche es die ermächtigten Tierschutzverbände nicht.

Sieben Organisationen, darunter Peta und die ‚Tierversuchsgegner Berlin und Brandenburg‘, dürfen stellvertretend für Tiere klagen. Die Vereine strengten jedoch nur wenige Verfahren an, schreiben die Prüfer, man sehe keine ‚grundlegenden Differenzen‘ zwischen Behörden und Tierschützern. [...]

Viele Medizin- und Pharmaforscher, zudem einige Bezirksamter und die CDU lehnen das Gesetz ab, viele Sozialdemokraten sehen zumindest entsprechende Probleme: Schon die Auskunftspflicht gegenüber den Tierschützern verzögere Genehmigungsverfahren, verpasste Fristen gefährdeten Forschungsprojekte – die oft von Auftraggebern oder Sponsoren abhängig sind.

Die Experten der Justizverwaltung schreiben allerdings, dass ‚Überschreitungen der gesetzlich vorgesehenen Bearbeitungsfristen‘ nicht auf das Tierschutzverbandsklagegesetz zurückzuführen seien, sondern offenbar eher auf die Personalnot der Ämter.

Folgende Schlussfolgerung in dem Bericht könnte die Tierschützer provozieren: Man gehe davon aus, dass einige der ermächtigten Tierschutzverbände nicht über die erforderliche ‚Zahl an Mitarbeitenden‘ und ‚Expertise‘ verfügten, um ihre Befugnisse umfänglich wahrnehmen zu können. [...]

Um diese Kommissionen gab es im Jahr 2020 heftigen Streit, als der damals für sie zuständige Justizsenator Dirk Behrendt (Grüne) dort mehr Tierschützer platzieren wollte. Letztlich setzte sich Senatschef Michael Müller (SPD) gegen Behrendt durch, indem er in den Tierversuchskommissionen die Forscherseite stärkte. Für Experimente werden überwiegend Mäuse eingesetzt.“

II. Die Beschwerdeführerin trägt vor, der Artikel enthalte mehrere sachliche Fehler, irreführende Interpretationen sowie eine unausgewogene Darstellung des Berliner Tierschutzverbandsklagegesetzes (BlnTSVKG). Diese Mängel verstoßen nach Ansicht der Beschwerdeführerin gegen zentrale Grundsätze des Deutschen Pressekodex, insbesondere gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Wahrung der Menschenwürde), 2 (Sorgfalt), 3 (Richtigstellung) und 12 (Diskriminierung).

1. Verstoß gegen Ziffer 1 Wahrhaftigkeit und Wahrung der Menschenwürde

Gemäß Ziffer 1 des Pressekodex sei die Presse verpflichtet, die Wahrheit zu respektieren und die Öffentlichkeit wahrheitsgemäß zu informieren. Der Artikel vermittele jedoch ein verzerrtes Bild des Berliner Tierschutzverbandsklagegesetzes und seiner Auswirkungen.

Beispiel: Falsche Darstellung der Rolle der Verbandsklage

Der Artikel suggeriere, dass das Tierschutzverbandsklagegesetz die Genehmigung von Tierversuchen verzögere, indem Tierschutzorganisationen „durch ihre Auskunftsansprüche Forschungsprojekte behinderten“. Dies sei nachweislich falsch. Fakt sei:

- Laut § 4 Abs. 1 Satz 2 BlnTSVKG könnten Tierschutzorganisationen erst nach erteilter Genehmigung Einsicht in die Akten beantragen.
- Auch die Evaluation der Senatsjustizverwaltung bestätige, dass Verzögerungen nicht durch die Verbandsklage entstünden, sondern durch Personalengpässe in der Verwaltung.

Indem der Artikel suggeriere, dass die Verbandsklage „die Forschung behindert“, werde die gesetzliche Funktion dieses Instruments falsch dargestellt. Dies verstoße gegen die Pflicht der Presse, wahrheitsgemäß zu berichten.

2. Verstoß gegen Ziffer 2 Sorgfalt

Ziffer 2 des Pressekodex verlange, dass journalistische Inhalte sorgfältig recherchiert und auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Der Artikel enthalte jedoch mehrere nachweislich falsche Tatsachenbehauptungen:

a) Falsche Angabe zur Anzahl der klageberechtigten Organisationen

Der Redakteur schreibe, dass „sieben Organisationen, darunter PETA und die Tierversuchsgegner Berlin und Brandenburg, stellvertretend für Tiere klagen dürfen“. Fakt sei: Es seien nur sechs Organisationen, die nach dem BlnTSVKG klageberechtigt sind.

b) Fehlzuordnung der Kontrollbehörden für Tierversuche

Der Artikel behaupte, dass die „für die Labore zuständigen Kontrolleure der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht im Bezirksamt Mitte“ angesiedelt seien. Fakt sei: Die Genehmigung und Kontrolle von Tierversuchen erfolgten ausschließlich durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo). Die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Bezirke hätte damit nichts zu tun.

c) Falsche Darstellung der Besetzung der Tierversuchskommissionen

Der Artikel behaupte, dass der damalige Regierende Bürgermeister Michael Müller (SPD) 2020 verhindert habe, dass Justizsenator Dirk Behrendt (Grüne) mehr Tierschützer in die Tierversuchskommissionen bringt, indem er die Forscherseite gestärkt habe. Fakt sei:

- Justizsenator Behrendt habe eine paritätische Besetzung der Kommissionen durchgesetzt – das bedeute, eine gleichmäßige Vertretung von Wissenschaft und Tierschutz.
- Die Behauptung, dass Müller die Kommissionen zugunsten der Forscherseite verändert habe, sei nachweislich falsch.

Diese falschen Tatsachenbehauptungen hätten nach Ansicht der Beschwerdeführerin durch gründliche Recherche leicht vermieden werden können. Damit liege ein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Sorgfaltspflicht) vor.

3. Verstoß gegen Ziffer 3 Richtigstellung

Ziffer 3 des Pressekodex besage, dass falsche Informationen unverzüglich und angemessen berichtigt werden müssen. Sollte der Beschwerdegegner die im Artikel enthaltenen Fehlinformationen nicht korrigieren oder eine Richtigstellung veröffentlichen, würde dies einen weiteren Verstoß darstellen – so die Beschwerdeführerin.

4. Verstoß gegen Ziffer 12 Diskriminierung

Ziffer 12 des Pressekodex verbiete eine diskriminierende Berichterstattung, die Einzelpersonen oder Gruppen unbegründet herabwürdigt.

Unhaltbare Kritik an der Expertise und Ausstattung der Tierschutzverbände

Der Artikel enthalte die Behauptung, dass „einige der ermächtigten Tierschutzverbände nicht über die erforderliche Zahl an Mitarbeitenden und Expertise verfügen, um ihre Befugnisse umfänglich wahrnehmen zu können“. Fakt sei: Laut § 2 Abs. 1 Nr. 5 BlnTSVKG dürften nur Organisationen anerkannt werden, die „nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten“. Falls Organisationen tatsächlich nicht in der Lage wären, ihre Aufgaben angemessen wahrzunehmen, hätte die zuständige Senatsverwaltung dies bei der Anerkennung bereits prüfen müssen. Entweder sei diese Prüfung fehlerhaft oder gar nicht durchgeführt was ein Versäumnis der Verwaltung wäre, oder es handele sich um eine nachträgliche politische Argumentation, um das

Verbandsklagerecht gezielt zu delegitimieren. Durch die unbelegte Kritik an der Expertise von Tierschutzverbänden und die damit verbundene Delegitimierung des Verbandsklagerechts könnte der Artikel nach Meinung der Beschwerdeführerin gegen Ziffer 12 des Pressekodex (Diskriminierung) verstoßen.

Der Artikel vermittele ein einseitiges und fehlerhaftes Bild des Berliner Tierschutzverbandsklagerechts und verstoße damit gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten (Ziffer 2) sowie die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung (Ziffer 1). Zudem enthalte er unbelegte pauschale Kritik an Tierschutzverbänden (Ziffer 12) und muss gemäß Ziffer 3 um eine Richtigstellung ergänzt werden.

III. Für den Beschwerdegegner teilt deren Leiter Recht mit, die Beschwerde richte sich gegen einen Text, der in erster Linie über die Ergebnisse einer Analyse des Verbandsklagengesetzes berichtet, die der Berliner Justizsenat veranlasst hat. Die von der Beschwerdeführerin zitierten Verstöße gegen den Kodex aus den Ziffern 1, 2, 3 und 12 seien teils unzutreffend, teils vernachlässigbare Marginalien.

1. Vorwurf Verstoß gegen Ziffer 1

In der Beschwerde heiße es:

„Der Artikel suggeriert, dass das Tierschutzverbandsklagegesetz die Genehmigung von Tierversuchen verzögere, indem Tierschutzorganisationen durch ihre Auskunftsansprüche Forschungsprojekte behinderten.“

Im Artikel stehe:

„Schon die Auskunftspflicht gegenüber den Tierschützern verzögere Genehmigungsverfahren, verpasste Fristen gefährdeten Forschungsprojekte.“

In der Analyse [Anm.: gemeint: Evaluation der Senatsjustizverwaltung] heiße es:

„Die Mitwirkungs- und Klagerechte würden zu erheblichem Aufwand und Verzögerungen sowie Rechtsunsicherheit von Verfahren führen, die gegenüber ihrem Nutzen nicht verhältnismäßig sind.“ (S. 2)

„Der Verwaltungsaufwand ist in Relation zum Nutzen des Gesetzes für den Tierschutz kritisch zu beurteilen.“ (Seite 30, Ziffer 3).

2. Vorwurf Verstoß gegen Ziffer 2

a. Falsche Angabe

Der vollmundig anmoderierte Vorwurf, „**falsche** [Anm.: Diese und alle weiteren Hervorhebungen durch den Stellungnehmenden] Angaben zur Anzahl der klageberechtigten Organisationen“ gemacht zu haben, beschränke sich darauf, dass nicht sieben, sondern nur sechs Organisationen klagebefugt sind. Die genannte Zahl habe dem berichtenden Redakteur zum Zeitpunkt der Berichterstattung vorgelegen. Im Übrigen komme es nicht darauf an, denn die Analyse behandle die Sinnhaftigkeit des Gesetzes insgesamt auf Basis der real existierenden Anzahl von klagebefugten Organisationen, so dass es gleichgültig sei, ob es ihrer sechs oder sieben seien.

b. Falsche Zuständigkeit

Ferner richte sich die Beschwerde irreführend gegen die angebliche Behauptung, dass die „für die Labore zuständigen Kontrolleure der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht im Bezirksamt Mitte“ angesiedelt seien. Die „Genehmigung und Kontrolle von Tierversuchen erfolgt ausschließlich durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo).“

Im Artikel heiße es:

*„Die für die Labore zuständigen Kontrolleure der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht im Bezirksamt Mitte **und des Landesamtes für Gesundheit und Soziales leisteten ausgezeichnete Arbeit.**“*

Der Artikel nennt also erstens das LAGeSo als zuständige Behörde. Zweitens beschränkt er sich bei der Zuständigkeitszuordnung nicht auf die „Genehmigung und Kontrolle von Tierversuchen“, wie es die Beschwerdeführerin fälschlich vorgebe. Denn, obwohl die Genehmigung von Tierversuchen in Berlin beim LAGeSo liege, seien die Veterinärämter der Bezirke für die **Überwachung vor Ort** zuständig.

c. Besetzung Tierversuchskommission

Die Beschwerdeführerin schreibe:

„Justizsenator Behrendt setzte eine paritätische Besetzung der Kommissionen durch – das bedeutet, eine gleichmäßige Vertretung von Wissenschaft und Tierschutz. Die Behauptung, dass Müller die Kommissionen zugunsten der Forscherseite verändert habe, ist nachweislich falsch.“

Im Artikel heiße es:

*„Letztlich setzte sich Senatschef Michael Müller (SPD) gegen Behrendt durch, indem er in den Tierversuchskommissionen **die Forscherseite stärkte.**“*

Richtig sei: Die Tierschutzkommission wurde paritätisch mit je vier Wissenschaftlern und Tierschützern besetzt. Der Vorsitzende der Kommission, ein Wissenschaftler, **erhielt im Konfliktfall ein doppeltes Stimmrecht.**

Wenn also im Konfliktfall die Stimme des aus der Forschung stammenden Vorsitzenden den Ausschlag gibt, dann werde man das zutreffend als eine Stärkung der Forscherseite einstufen dürfen.

3. Vorwurf Verstoß gegen Ziffer 12

In der Beschwerde heiße es:

„Der Artikel enthält die Behauptung, dass ‚einige der ermächtigten Tierschutzverbände nicht über die erforderliche Zahl an Mitarbeitenden und Expertise verfügen, um ihre Befugnisse umfänglich wahrnehmen zu können.‘“

Im Artikel heiße es:

„Folgende Schlussfolgerung in dem Bericht könnte die Tierschützer provozieren: Man gehe davon aus, dass einige der ermächtigten Tierschutzverbände nicht über die

erforderliche ‚Zahl an Mitarbeitenden‘ und ‚Expertise‘ verfügten, um ihre Befugnisse umfänglich wahrnehmen zu können.“

In der Analyse [Anm.: gemeint: Evaluation der Senatsjustizverwaltung] heiÙe es:

„Insgesamt lassen die von Behörden und anerkannten TierSchOrg übermittelten Daten und Einschätzungen vermuten, dass einige der anerkannten TierSchOrg nicht über die erforderliche personelle Ausstattung (Zahl an Mitarbeitenden, Expertise) verfügen, um ihre Rechte nach dem Gesetz umfänglich wahrnehmen zu können. Das betrifft besonders den in Berlin sehr wichtigen Bereich der Tierversuche.“ (S. 27, Absatz 2.)

Die Beschwerde sei insgesamt als unbegründet zurückzuweisen.

III. Anmerkungen:

Hinsichtlich des Vortrags der Beschwerdeführerin ergibt sich aus der dem Presserat vorliegenden Evaluation Folgendes:

- Ursprünglich waren sieben Tierschutzverbände zur Verbandsklage befugt. Durch eine Fusion sind es jetzt sechs (s. S. 21 Evaluation).
- Kontrolle durch Veterinäramt: Hierbei handelt es sich um ein Zitat aus der Evaluation (S. 43). In dieser werden alle VedLabs genannt, nicht nur Mitte.

2. Weitere Hintergrundinformationen: Nach Recherchen des Presserats plante Justizsenator Behrendt die Besetzung der Kommission mit mehr Tierschützern, so dass diese die Mehrheit gehabt hätten. Hiergegen intervenierte Senatschef Müller, so dass anscheinend eine paritätische Besetzung erfolgte.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint eine Verletzung des Pressekodex, namentlich der Ziffern 1, 2, 3 und 12 des Pressekodex.

Der Beschwerdeausschuss verneint auch Verstöße gegen die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 bzw. Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Soweit die Beschwerdeführerin vorträgt, der Artikel vermittele ein verzerrtes Bild des Berliner Tierschutzverbandsklagegesetzes und seiner Auswirkungen und suggeriere, die Genehmigung von Tierversuchen werde durch das Gesetz verzögert bzw. Forschung behindert, waren keine entsprechenden Verstöße zu erkennen. Die Beschwerdeführerin verkannte, dass es sich hierbei um Zitate aus der Evaluation handelt (s. S. 16 der Evaluation), in denen die Bedenken von Medizinern, Forschern und der CDU wiedergegeben werden. Dass sich die Redaktion diese Ansicht zu eigen machte, war nicht ersichtlich. Zudem schilderte sie im Beitrag, dass diese Bedenken nicht zutreffen, sondern Verzögerungen durch Personalnot der Ämter entstehen.

Was die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Falschbehauptungen anging, kam der Ausschuss zu den folgenden Ergebnissen:

Eine Fehlzurordnung der Zuständigkeit besteht nicht. Wie die Beschwerdegegnerin dargelegt hat, bezieht sich ihre Aussage nicht – wie die Beschwerdeführerin meint – ausschließlich auf die Genehmigung und Kontrolle von Tierversuchen, sondern auch auf die Aufsicht über die

Labore, so dass hier die zuständigen Ämter genannt werden. Doch selbst wenn insoweit eine Falschaussage vorgelegen hätte, wäre eine Sorgfaltspflichtverletzung nach Ziffer 2 zu verneinen gewesen, da die Redaktion hier aus der Evaluation der Senatsjustizverwaltung zitiert und es sich dabei um eine sogenannte privilegierte Quelle handelt.

Soweit die Beschwerdeführerin vorträgt, die Besetzung der Tierversuchskommissionen werde falsch dargestellt, war zu beachten, dass die Redaktion gar nicht behauptet, die Wissenschaftsseite sei in der Kommission stärker besetzt als die der Tierschutzorganisationen. Vielmehr lautet die beschwerdegegenständliche Passage:

„Über die Kommission gab es im Jahr 2020 heftigen Streit, als der damals für sie zuständige Justizsenator Dirk Behrend (Grüne) dort mehr Tierschützer platzieren wollte. Letztlich setzte sich Senatschef Michael Müller (SPD) gegen Behrend durch, indem er in den Tierschutzkommissionen die Forscherseite stärkte.“

Hier wird korrekt dargestellt, dass der damalige Justizsenator mehr Tierschützer in der Kommission platzieren wollte. Die Aussage, der Senatschef habe sich dagegen durchgesetzt, in dem er die Forscherseite stärkte, stellt eine Bewertung dar. Diese ist vom Sachverhalt gedeckt. Nach den Plänen des Justizsenators war eine Mehrheit von Tierschützern beabsichtigt, dieser Plan wurde aber nicht umgesetzt. Stattdessen ist die Kommission nun paritätisch besetzt und deren Vorsitzender, ein Wissenschaftler, hat im Konfliktfall ein doppeltes Stimmrecht. Folglich kann die Wissenschaftsseite die Tierschutzseite überstimmen, ist also im Vergleich zu den Plänen, nach denen sie in der Minderheit sein sollte, gestärkt.

Soweit im Artikel von sieben klageberechtigten Tierschutzorganisationen die Rede ist, liegt tatsächlich ein Fehler vor. Zwar waren es früher tatsächlich sieben Tierschutzorganisationen. Aufgrund einer Fusion sind es heute aber nur noch sechs. Aus Sicht der Mitglieder des Beschwerdeausschusses handelt es sich hierbei um einen marginalen Fehler, der für den Berichterstattungsgegenstand (Bericht über die Evaluation des Tierschutzverbandsklagegesetzes durch die Senatsjustizverwaltung) nicht von grundlegender Bedeutung ist. Entsprechend des Gedankens von § 5 Abs. 4 der Beschwerdeordnung* hält er die für die Feststellung eines beanstandenswerten Verstoßes erforderliche Schwelle nicht für erreicht. Er weist die Beschwerdegegnerin hierauf hin und bittet diese, insoweit Abhilfe zu schaffen.

Mangels beanstandenswerter Falschberichterstattung hat die Beschwerdegegnerin nicht gegen ihre Pflicht zur Richtigstellung gemäß Ziffer 3 des Pressekodex verstoßen.

Eine Diskriminierung im Hinblick auf die Tierschutzorganisationen liegt nicht vor. Diese unterfallen keiner Gruppe im Sinne von Ziffer 12 des Kodex und damit auch nicht dem Schutzbereich, zumal es sich – wie die Beschwerdegegnerin zu Recht anmerkt – um ein Zitat aus der Evaluation handelt.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung „unbegründet“ ergeht mit 3 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Pressekodex:

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

